

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 04.07.2017 - 1 W 153/16, [IPRspr 2017-154](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

5756-1996 LeihmutterG (Israel) **§ 2**; 5756-1996 LeihmutterG (Israel) **§ 11**

EGBGB **Art. 6**

EMRK **Art. 8**

ESchG **§ 1**

FamFG **§§ 58 ff.**; FamFG **§ 99**; FamFG **§ 108**; FamFG **§ 109**

GG **Art. 1**; GG **Art. 2**; GG **Art. 6**

PStG **§ 49**; PStG **§ 51**

PStV **§ 35**

Fundstellen

LS und Gründe

NZFam, 2017, 919, m. Anm. *Biermann*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-154>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

über den hier entschiedenen Fall hinaus grundsätzliche Bedeutung. Insofern ist daher die Rechtsbeschwerde zuzulassen.“

154. *In sogenannten Leihmutterchaftsfällen mit mehrfachem Auslandsbezug (hier: Durchführung der Leihmutterchaft in Indien und Feststellung der alleinigen Vaterschaft des Wunschvaters in Israel) ist auch die ausländische Gerichtsentscheidung über die Feststellung der rechtlichen Verwandtschaft eines einzelnen Wunschelternteils nach deutschem Recht anerkennungsfähig.*

Registerrechtlich ist de lege lata eine Eintragung des Wunschvaters jedoch nur im Wege der Folgebeurkundung nach Voreintragung der (namentlich bekannten) Leihmutter und deren Ehemanns oder als Eintragung mit erläuterndem Zusatz über die Leihmutterchaft möglich.

KG, Beschl. vom 4.7.2017 – 1 W 153/16: NZFam 2017, 919 m. Anm. Biermann.

[Auf den Abdruck des Beschlusses des AG Schöneberg vom 7.3.2016 – 71a III 354/15 – wird verzichtet.]

2012 hatte der Bet. zu 1), deutscher und israelischer Staatsangehöriger, mit der namentlich bekannten Leihmutter vor einem indischen Notar mit Zustimmung des Ehemanns einen schriftlichen Leihmutterchaftsvertrag geschlossen. Die Leihmutter stimmte der Übernahme sämtlicher Elternrechte durch den Bet. zu 1) zu. Die Geburt des Kindes wurde im Geburtenregister der Stadtverwaltung von Groß-Mumbai am 16.7.2013 registriert; Mutter: „UNBEKANNT“, Name des Vaters: U. O., „ständige Adresse“: Israel. Der Bet. zu 2) wurde wenige Tage nach der Geburt von Mumbai nach Israel gebracht. Mit Urteil vom 5.8.2013 hat das israel. Familiengericht von P. T. auf Antrag des Bet. zu 1) aufgrund eines zuvor eingeholten medizinischen Vaterschaftsgutachtens festgestellt, dass der Bet. zu 1) der Vater des Bet. zu 2) ist.

Die Bet. zu 1) und 2) haben beim Bet. zu 3) beantragt, die Geburt des Bet. zu 2) mit der Maßgabe zu beurkunden, dass der Bet. zu 1) als einziger Elternteil und als Vater eingetragen wird. Mit Bescheid vom 30.4.2015 hat der Bet. zu 3) die Nachbeurkundung der Geburt des Bet. zu 2) abgelehnt. Den hiergegen gerichteten Antrag auf Anweisung durch das Gericht hat das AG Schöneberg zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Bet. zu 1) und 2) Beschwerde eingelegt; im Beschwerdeverfahren wird Bezug genommen auf Ausführungen des OVG Münster in einem Parallelfall (Urt. vom 14.7.2016 – 19 A 2/14¹, FamRZ 2016, 2130 ff.), auf Angaben der Deutschen Botschaft in Israel und auf ein Rechtsgutachtens zum Recht der Leihmutterchaft in Israel.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist zulässig (§ 51 PStG i.V.m. §§ 58 ff. FamFG). Das Rechtsmittel hat in der Sache mit dem gestellten Antrag auf Eintragung des Bet. zu 1) als Vater und alleinigen Elternteil ohne den vom Bet. zu 4) erforderlich gehaltenen Voreintrag der Leihmutter und ihres Ehemanns keinen Erfolg. Zwar liegt eine ausländische Gerichtsentscheidung vor, nach der der Wunschvater die (alleinige) Elternstellung innehat, und die der Senat in Anlehnung an die Rspr. des BGH (vgl. Beschl. vom 10.12.14 – XII ZB 463/13², MDR 2015, 93 ff.) zur Anerkennung solcher Gerichtsentscheidungen betreffend die Rechtstellung von Wunscheltern (Elternpaaren) ebenfalls anerkennen würde (A.). Das Standesamt kann jedoch nicht nach § 49 I PStG angewiesen werden, die Geburt des Bet. zu 2) in der Form zu beurkunden, dass einzig der Bet. zu 1) als der Vater des Bet. zu 2) ausgewiesen wird (B.).

A. 1. Der Bet. zu 1) ist antragsberechtigt. [...] Weil die Frage, ob der Bet. zu 1) Vater des Bet. zu 2) ist, sowohl für die Antragsberechtigung als auch für den Inhalt der vorzunehmenden Eintragung im Geburtenregister von Bedeutung ist, ist die

¹ IPRspr. 2016 Nr. 300.

² IPRspr. 2014 Nr. 254b.

behauptete Stellung als Vater im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung als doppelrelevante Tatsache zu unterstellen ...

2. Der Bet. zu 1) ist der Vater des Bet. zu 2). Dies steht aufgrund des Urteils des israel. Familiengerichts von P. T. vom 5.8.2013 auf der Grundlage des dort zuvor eingeholten medizinischen Vaterschaftsgutachtens, durch das die biologische Vaterschaft des Bet. zu 1) bestätigt wurde, fest. Ferner wird unter Bezugnahme auf die indische Geburtsurkunde des Bet. zu 2) ausgesprochen, dass dieser von einer Leihmutter zur Welt gebracht wurde. Die Entscheidung des israel. Familiengerichts ist in Deutschland in vollem Umfang anzuerkennen (§ 108 FamFG). [...] Im Gegensatz zu einer einfachen Registrierung oder Beurkundung des Verwandtschaftsverhältnisses Vater/Sohn in dortigen Registern beruht die Entscheidung des israel. Familiengerichts, soweit es die Feststellung der (biologischen) Vaterschaft des Bet. zu 1) betrifft, auf einer Sachprüfung, die neben der Wirksamkeit der Leihmutter-schaftsvereinbarung auch die damit verknüpfte Klärung des Verwandtschaftsstatus des beteiligten Kindes zum Gegenstand hat. Die Feststellungsentscheidung entfaltet entspr. Rechtskraftwirkung und ist, weil keine Anerkennungshindernisse vorliegen, auch für deutsche Behörden und Gerichte verbindlich (vgl. BGH, Beschl. vom 10.12.14 aaO; Senatsbeschl. vom 1.8.2013 – 1 W 413/12³, StAZ 2013, 348 ff.; OLG Celle Beschl. vom 22.5.2017 – 17 W 8/16⁴, juris) ...

Im vorliegenden Fall ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

a) Im Geburtsland des Bet. zu 2), Indien, werden Leihmutter-schaft und künstliche Befruchtung zwar praktiziert, gesetzliche Vorschriften hierzu wurden jedoch nicht erlassen. Es existieren jedoch nationale Richtlinien für die Akkreditierung, Überwachung und Registrierung von Kliniken für künstliche Befruchtung (National Guidelines for Accreditation, Supervision & Regulation of Assisted Reproduction Technology Clinics in India [ARTG], 2005; vgl. hierzu und im Folgenden: *Brandhuber-Zeyringer-Heussler*, Standesamt und Ausländer, Indien, 45. Lfg. [Dez. 2015], VII. 3.). Hierbei handelt es sich nicht um Rechtsnormen im eigentlichen Sinne. Die Richtlinien werden aber in der Praxis als Wiedergabe ungeschriebenen Rechts angesehen. Ein Verfahren unter Beteiligung einer Leihmutter ist danach nur zugunsten eines verschiedengeschlechtlichen Ehepaars zulässig. Ebenso wie in Deutschland gilt nach indischem Recht der Ehemann der Mutter eines Kindes als dessen Vater. Die Religionszugehörigkeit ist hierbei unbeachtlich.

b) Nach dem Gesetz 5756-1996 über Verträge zur Austragung von Embryonen (Genehmigung des Vertrags und Status des Geborenen) vom 17.3.1996 (GBl. 1577) (Bergmann-Ferid-Henrich, Int. Ehe- und Kindschaftsrech, Israel [200. Lfg.], 113 ff.) ist in Israel die Leihmutter-schaft nach einem strengen Prüfungsverfahren möglich, wenn die Wunscheltern ein Paar sind und die nicht verheiratete Leihmutter der gleichen Religion wie die Wunscheltern angehört. Mit Erlass eines Dekrets über die Elternschaft durch das zuständige Familiengericht werden die Wunscheltern zu Eltern und einzigen Betreuern des Kindes und dieses wird in allen Angelegenheiten zu ihrem Kind.

c) In Deutschland sind Leihmutter-schaft und Eizellenspenden verboten (§ 1 ESchG).

d) Danach verstößt die hier in Indien durchgeführte Leihmutter-schaft gegen indisches und israelisches Recht, weil das indische Gewohnheitsrecht im Geburts-

³ IPRspr. 2014 Nr. 254a.

⁴ Siehe oben Nr. 153.

land des Bet. zu 2) nur die Leihmutterschaft zugunsten verschiedengeschlechtlicher Paare als Wunscheltern kennt und auch nach israelischem Recht ein Elternschaftsdekret vergleichbar der verfahrensgegenständlichen Entscheidung des israel. Familiengerichts ebenfalls nur zugunsten eines verschiedengeschlechtlichen Paares ergehen kann (§§ 2, 11 israel. Gesetz 5756-1996).

Für eine Anerkennung der Entscheidung des israel. Familiengerichts gemäß § 108 FamFG im vorliegenden Fall ist für den Senat jedoch in gleicher Weise wie in den von deutschen Gerichten entschiedenen Fällen mit Paaren aufseiten der Wunscheltern und ausschließlichem Zweistaatenbezug entscheidend, inwieweit die Entscheidung des israel. Familiengerichts die rechtliche Verbindung des Kindes zur Leihmutter ausschließt oder kapt. Elternschaftsdekrete nach israelischem Recht ergehen nach dem Gesetzeswortlaut nur, wenn Wunscheltern und Leihmutter ihren Wohnsitz in Israel haben (§ 2 II israel. Gesetz 5756-1996). In einem solchen Fall hat das Kind nach der Geburt in Israel zunächst keine rechtlichen Eltern. Erst durch das Elternschaftsdekret des israel. Gerichts wird mit Wirkung gegenüber allen die Elternschaft der Wunscheltern begründet (§ 11 Gesetz 5756-1996; vgl. *Duden*, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Tübingen 2015, 124).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der vorgelegten Urkunden davon auszugehen, dass die mit dem Kind nicht genetisch verwandte indische Leihmutter das Kind in Übereinstimmung mit der getroffenen Leihmutterschaftsvereinbarung freiwillig an den Bet. zu 1) als biologischen Vater herausgegeben hat und zudem auch keine Elternstellung einnehmen wollte und will. Dem entspricht die von der Leihmutter gegenüber einem indischen Notar abgegebene Erklärung vom 10.10.2012.

Wenn aber gewährleistet ist, dass die Vereinbarung und die Durchführung einer Leihmutterschaft nach dem vom ausländischen Gericht angewendeten Recht unter Anforderungen steht, die die Freiwilligkeit der von der Leihmutter getroffenen Entscheidung, das Kind auszutragen und nach der Geburt den Wunscheltern zu überlassen, sicherstellen, ist die Situation hins. ihrer Bereitschaft, das Kind an die Wunscheltern herauszugeben, insoweit einer Adoption vergleichbar. [...] Dem israel. Gericht ist es darüber hinaus nicht versagt, einen nach israelischem Recht nicht gesetzlich geregelten Leihmutterschaftsfall der hier vorliegenden Art (Einzelperson als einziger Wunschelternteil) aus Gründen des Kindeswohls analog dem geltenden Gesetz 5756-1996 zu entscheiden. In einem vom OVG Münster entschiedenen Fall (vgl. StAZ 2017, 82 ff.¹) hat ein anderes israel. Familiengericht nach vergleichbaren Grundsätzen entschieden. Dies gibt ausreichende Veranlassung, von einer entspr. Übung israel. Familiengerichte auszugehen. Diese Einschätzung wird durch den Inhalt des Rechtsgutachtens der israel. Rechtsanwältin I. S. vom 16.5.2016 und des Berichts der Deutschen Botschaft vom 18.5.2016 gestützt.

Für die Anerkennung der Entscheidung des israel. Gerichts kommt es [vorliegend] entscheidend auf das Kindeswohl an, mithin auf die Rechte des Kindes aus Art. 2 I i.V.m. Art. 6 II GG und aus Art. 8 I EMRK, welche auch ein Recht des Kindes auf rechtliche Zuordnung zu seinem jeweiligen Elternteil gewährleisten.

... Die Beurteilung des Kindeswohls ist nicht auf den Aspekt der psychosozialen Beziehung zwischen Kind und Leihmutter zu beschränken. Vielmehr darf im Rahmen einer umfassenden Betrachtung insbes. nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wunscheltern anders als die Leihmutter die Elternstellung einnehmen und dem

Kind die für seine künftige Entwicklung nötige Zuwendung zuteil werden lassen wollen. Zum Kindeswohl gehört auch die verlässliche rechtliche Zuordnung zu den Eltern als den Personen, die für sein Wohl und Wehe kontinuierlich Verantwortung übernehmen (vgl. BVerfG, FamRZ 2013, 521; EGMR Urt. vom 26.6.2014 [Mennesson] Nr. 96). Für den hier vorliegenden Fall der Existenz eines einzigen Wunschelnernteils kann nichts Abweichendes gelten.

3. Der Anerkennung der Vaterschaft des Bet. zu 1) steht auch kein Anerkennungshindernis entgegen (§ 109 FamFG).

a) Das israel. Familiengericht war zum Zeitpunkt der Entscheidung international zuständig (§ 109 I Nr. 1 FamFG). Die Anerkennungszuständigkeit im Sinne dieser Vorschrift beurteilt sich nach deutschem Recht, das auf die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts spiegelbildlich anzuwenden ist (sog. Spiegelbildprinzip). Demnach besteht die internationale Zuständigkeit des dortigen Familiengerichts, wenn sie auch bei entspr. Anwendung der deutschen Vorschriften begründet gewesen wäre (vgl. BGH aaO; OVG Münster aaO; Senatsbeschl. vom 1.8.2013 aaO), So ist es hier, weil das Kind zum damaligen Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Israel hatte, vgl. § 99 I 1 Nr. 2 FamFG.

b) Der Anerkennung steht auch kein Verstoß gegen den ordre public entgegen ...

aa) Für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist nicht auf den nationalen (kollisionsrechtlichen) ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international (vgl. MDR 2015 aaO; 138, 331, 334⁵; 118, 312, 328 f.⁶; 98, 70, 73 f.⁷; *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 45). Mit diesem ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er den Prozess entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (Verbot der *révision au fond*). Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (vgl. BGHZ 138 aaO; 123, 268, 270⁸; 118 aaO 330; 182, 188, 204⁹; 189, 87 zum verfahrensrechtlichen ordre public).

Das Recht der Entscheidungsanerkennung verfolgt als vornehmliches Ziel die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs und – insbes. in den den Personenstand berührenden Fragen – die Vermeidung sog. hinkender Rechtsverhältnisse (BGHZ 203 aaO; *Prütting-Helms-Hau* aaO § 108 Rz. 3). § 109 I Nr. 4 FamFG ist im Interesse eines internationalen Entscheidungseinklangs restriktiv auszulegen (vgl. BGHZ 189 aaO; 182 aaO), so dass die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt ...

cc) Aufseiten der Leihmutter ist die Menschenwürde nach Art. 1 I GG berührt. Rechte der Wunsch- oder Bestellertern – im Folgenden auch für diejenigen des alleinigen Wunschvaters stehend – können sich aus Art. 2 I und Art. 6 I GG bzw. Art. 8 I EMRK ergeben. Aufseiten des Kindes ist das Recht auf Gewährleistung

⁵ IPRspr. 1998 Nr. 185.

⁶ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

⁷ IPRspr. 1986 Nr. 198 (LS).

⁸ IPRspr. 1993 Nr. 178.

⁹ IPRspr. 2009 Nr. 252.

elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 6 II 1 GG zu beachten. [...] D[ieses] Recht ... ist ... betroffen, wenn einem Kind die statusrechtliche Zuordnung zu einem (Wunsch-)Elternteil versagt wird, der dann nicht zum Wohl und zum Schutz des Kindes Elternverantwortung im rechtlichen Sinn übernehmen kann (BVerfG, FamRZ 2013 aaO Rz. 44 f.). Das ist im Fall einer im Ausland begründeten Leihmutterschaft ebenfalls in Betracht zu ziehen ...

dd) Eine Gesamtschau aller Umstände führt dazu, dass die aufgrund ausländischen Rechts getroffene Feststellung eines Gerichts, dass zwischen dem Kind und den Wunscheltern bzw. dem alleinigen Wunschvater ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis besteht, den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts jedenfalls nicht in einem solchen Maß widerspricht, das eine Anerkennung der entspr. Entscheidung als im Ergebnis untragbar erscheinen ließe. Auch Grundrechte oder Menschenrechte der Leihmutter und des Kindes verbieten nicht grunds. die Anerkennung. Vielmehr spricht das Kindeswohl eher für als gegen eine Anerkennung ...

Regelungsinhalt von § 108 FamFG ist allein die Anerkennung der ausländischen Entscheidung als solcher. Wird die Anerkennung vom Gericht ausgesprochen, so bedeutet dies, dass die ausländische Entscheidung im Inland grundsätzlich dieselbe Wirkung entfaltet, die ihr der Staat beilegt, der diese getroffen hat (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2014, 1935 f.¹⁰). Dass in Israel einzig der Bet. zu 1) als Vater und einziger Elternteil (unter Ausschluss der indischen Leihmutter) registriert ist, ergibt sich der vorgelegten Bescheinigung der israel. Botschaft vom 29.8.2014, die die in Israel aufgrund der anzuerkennenden Gerichtsentscheidung bestehenden rechtlichen Verhältnisse betreffend den Bet. zu 2) widerspiegeln.

Aus dem vorgenannten Umstand folgt auch kein eigenständiger Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordnung. Wie im Falle einer Adoption eines Kindes kann durch die anzuerkennende Auslandsentscheidung die Elternstellung statt einem Ehepaar auch einem einzelnen Mann oder einer einzelnen Frau zugewiesen werden (vgl. OVG Münster aaO). Für eine einzelne Person in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist dies anerkannt (vgl. BVerfG, FamRZ 2013 aaO). Der Senat sieht keine Veranlassung, den vorliegenden Fall der Zuweisung der Elternstellung an eine alleinlebende Einzelperson durch eine anzuerkennende Entscheidung eines ausländischen Gerichts abweichend zu beurteilen.

B. Allerdings kann die Vaterschaft und alleinige Elternschaft des Bet. zu 1) nicht in der beantragten Weise in das deutsche Geburtenregister eingetragen werden. Das Standesamt ist nicht gemäß § 49 PStG anzuweisen, die Geburt des Bet. zu 2) in der Form zu beurkunden, dass der Bet. zu 1) als sein Vater ausgewiesen wird.

1. ... Personenstandsrechtliche Änderungen, die nach der Geburt, aber vor der Beurkundung im deutschen Geburtenregister eingetreten sind, können gemäß § 35 II PStV nur bei Geburt im Inland unmittelbar in den Haupteintrag aufgenommen werden. Registerrechtlich kann nicht über die Tatsache hinweg gesehen werden, dass das Urteil des israel. Familiengerichts, das die Vaterschaft des Bet. zu 1) feststellt und implizit die Mutterschaft der Leihmutter sowie die Vaterschaft von deren Ehemann beseitigt, nach der Geburt des Bet. zu 2) ergangen ist. Zu Recht weist die Bet. zu 4) darauf hin, dass der Inhalt der Entscheidung des israel. Gerichts nur im Wege einer Folgebeurkundung verlautbart werden kann ...

¹⁰ IPRspr. 2014 Nr. 258 (LS).

Denkbar wäre auch im Anschluss an den Annäherungsgrundsatz im Personenstandsrecht die Anbringung eines erläuternden Zusatzes (vgl. Gössl, IPRax 2015, 273 ff. m.w.N.). [...] Die Anordnung eines solchen Zusatzes wäre eine pragmatische Anpassung des Registerrechts, das keine gesetzlich vorgesehene Eintragungsmöglichkeit kennt, an die materiell-privatrechtliche Rechtslage.“

155. *Führt von den nach Art. 19 I EGBGB für die Feststellung der Vaterschaft alternativ berufenen Rechtsordnungen zum Zeitpunkt der Geburt allein das Personalstatut des geschiedenen Ehemanns der Mutter zur rechtlichen Vaterschaft (hier: des geschiedenen Ehemanns nach polnischem Recht, so ist eine später von einem anderen Mann nach dem hierfür anwendbaren deutschen Recht erklärte Anerkennung der Vaterschaft unwirksam (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 3.8.2016 – XII ZB 110/16, FamRZ 2016, 1847 = IPRspr. 2016 Nr. 136b).*

Die zum Zeitpunkt der Geburt kraft Gesetzes begründete Vaterschaft kann grundsätzlich nur nach dem gemäß Art. 20 EGBGB anwendbaren Anfechtungsstatut beseitigt werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 23.11.2011 – XII ZR 78/11, FamRZ 2012, 616 = IPRspr. 2011 Nr. 93).

BGH, Beschl. vom 19.7.2017 – XII ZB 72/16: BGHZ 215, 271; NJW 2017, 2911 m. Anm. Rauscher; FamRZ 2017, 1687 m. Anm. Henrich; MDR 2017, 1365; StAZ 2017, 340 m. Anm. Helms; DNotZ 2018, 459; InfAusIR 2018, 78; JAmt 2018, 37; NZFam 2017, 907 m. Anm. Löhnig. Leitsatz in: FF 2017, 423; FGPrax 2017, 218; RNotZ 2017, 617. Bericht in: FamRB 2017, 458 m. Anm. Kemper; FuR 2017, 610 Soyka.

[Der vorgehende Beschluss des KG vom 5.1.2016 – 1 W 675/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 135 abgedruckt.]

Die ASt., beide deutsche Staatsangehörige, begehren die Eintragung des ASt. als Vater des im Juli 2014 von der ASt. geborenen Kindes im Geburtenregister. Die ASt. war seit 2006 mit dem Bet. zu 5), einem polnischen Staatsangehörigen, verheiratet. Die Ehe ist seit dem 17.6.2014 rechtskräftig geschieden.

Das Standesamt hat die Sache wegen Zweifeln an der Eintragung dem AG zur Entscheidung vorgelegt. Das AG hat die beantragte Anweisung des Standesamts abgelehnt. Das BeschwG hat die Beschwerde der ASt. zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der ASt. seine Eintragung als Vater weiter.

Aus den Gründen:

„II. [3] Die Rechtsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

[4] 1. Nach Auffassung des BeschwG, dessen Entscheidung in FamRZ 2016, 922¹ veröffentlicht ist, ist der Bet. zu 5) seit der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater. Diese Vaterschaft sei bisher nicht durch eine wirksame Rechtshandlung beseitigt worden ...

[11] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand ...

[13] aa) Ist ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach der Scheidung der Ehe seiner Mutter geboren worden und könnte es deshalb nach deutschem Recht von einem Dritten ohne weiteres anerkannt werden, kann dies zur Konkurrenz mit solchen über Art. 19 II 2 und 3 EGBGB berufenen Rechtsordnungen führen, die das Kind als Abkömmling des (geschiedenen) Ehemanns anse-

¹ IPRspr. 2016 Nr. 135.